

stätigte am 8. Mai 1891 die am 6. Mai 1891 gefällte Sentenz der S. R. U. Inquisitio: De morte prioris conjugis certo etiam posse constare ex praesumptionibus, indiciis et adminiculis, aliisque probationibus, quae de jure communi admittuntur, dummodo legitimae sint ac sufficientes, juxta ea quae habentur Nr. 6. Instructionis supremæ hujus Congregationis S. Officii: ad probandum obitum alicujus conjugis.

Wien, Pfarre Alserchenfeld. Karl Kraßa, Cooperator.

VIII. (Heroischer Liebesact.) Wenn das Heft in die Hände der Leser kommen wird, dann wird der Allerseelentag nahe sein. Viele Seelsorger werden zur Erweckung des heroischen Liebes-actes auffordern. Die großen Vortheile aus demselben für diejenigen, welche ihn erwecken, besonders aus der Umwandlung des zeitlichen Genugthuungswertes in einen ewigen Verdienstwert werden allenthalben hervorgehoben.

Möge es erlaubt sein (aus Beringers Buch: „Die Ablässe“, Paderborn, Schöningh 1893, zehnte Auflage, approbiert und als authentisch anerkannt von der heiligen Ablässcongregation), auf ein und das andere hinzuweisen, was nicht immer ausdrücklich bedacht wird.

1. Verzichten wir im heroischen Liebesact auf alle Ablässe? Auf Einen können wir gar nicht verzichten: auf den Sterbeablass (op. cit. pg. 473); er wird und kann nur gewonnen werden von dem Sterbenden, und zwar entweder einmal als vollkommener Ablass oder als unvollkommener Ablass so vielfach, als Titel zur Gewinnung des Sterbeablasses gegeben sind (benedictio apostolica, Sterbekreuz *ec. ec.*). Ob nicht Gott gerade denjenigen, die den heroischen Liebesact erwacht haben, besonders die Gnade einer solchen Disposition geben wird, dass sie den Sterbeablass als einen vollkommenen gewinnen!

2. Bekanntlich haben die Priester durch die Erweckung des heroischen Liebesactes das privilegium altaris personale gewonnen. Laien gewinnen einen vollkommenen Ablass für eine arme Seele: a) so oft sie die heilige Communion empfangen, b) an jedem Montag, wenn sie zum Troste der armen Seelen dem heiligen Messopfer bewohnen. Bedingungen für a) und b) Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang frommes Gebet nach Meinung des heiligen Vaters. (Kirchenbesuch: Dazu genügt wohl schon die Anwesenheit in der Kirche aus Anlass der Communion, respective Anhörung der heiligen Messe, wenn diese nicht in einem Privatoratorium geschehen.)

Priester gewinnen auch den Ablass durch Anhörung einer (zweiten) heiligen Messe am Montag; ebenso auch (wenn sie nicht celebrieren) durch die Communion (Gründonnerstag). Durch das Anhören mehrerer heiliger Messen am Montag werden nicht mehrere Ablässe gewonnen; wohl aber durch Communion und Anhörung

einer heiligen Messe am Montag zwei Ablässe. Wer am Montag die heilige Messe nicht hören kann, gewinnt den Abläss durch Hörung der Sonntagsmesse. Für jene, welche noch nicht zur heiligen Communion gehen (Kinder; solche werden überhaupt nicht leicht zur Erweckung des heroischen Liebesactes veranlaßt werden) oder zu communicieren gehindert sind (langwierig Kranke, Greise, Landleute, Gefangene), ist es dem Ermeß der betreffenden Diözesanbischöfe überlassen, die Beichtväter zu bevollmächtigen, daß sie andere Werke dafür auferlegen können (op. cit. pg. 294). Diese Bestimmung ist getroffen durch Pius IX. mit Decret der Ablässcongregation ddo. 10. November 1854 und dieses nicht zu verwechseln mit dem Decrete ddo. 18. September 1862, wornach solchen Personen, welche wegen eines andauernden physischen Hindernisses (Kranke, Gefangene, nicht: Landleute) das Haus nicht verlassen können, statt der Communion und des Kirchenbesuches vom Beichtvater ein anderes frommes Werk auferlegt werden kann zur Gewinnung von Ablässen, welche aus einem bestimmten Unlasse bereits verliehen sind; in unserem zu besprechenden Falle handelt es sich eben um den ganz speciellen Abläss, der gerade durch die Communion der Personen, die den heroischen Liebesact erweckt haben, den armen Seelen gewonnen wird; und es ist wohl zu bemerken, daß zur Commutation der Communion in ein anderes gutes Werk die Beichtväter nicht wie sonst schon im allgemeinen durch das päpstliche Decret 1862 bevollmächtigt sind, sondern es zu diesem Zwecke einer besonderen Bevollmächtigung durch den Diözesanbischöf bedarf. Mögen die Beichtväter es erbitten, daß die Bischöfe im allgemeinen schon mit der Jurisdiction diese Vollmacht geben. Wieviel vollkommene Ablässen könnten dann den armen Seelen noch mehr gewonnen werden!

Linz.

Professor Dr. Rudolph Hittmair.

IX. (Ein behördlicher Entscheid über die Verpflichtung zum Besuche des Confirmanden-Unterrichtes — und wie ein katholischer Knabe daran Nutzen zieht.) Josef war wenige Monate vor Vollendung seines 14. Lebensjahres ein heftigumstrittenes Kampfobjet zwischen Katholiken und Protestanten. Das kam so: Er war nach römisch-katholischem Ritus getauft worden, da es sich erst nachträglich herausstellte, daß er das außereheliche Kind einer Protestantin sei. Der Vater, ein Katholik, nahm das Kind in seine gänzliche Obsorge und ließ die Vaterschaftserklärung in das Taufbuch eintragen mit der Versicherung, er werde auf der katholischen Erziehung bestehen. Es dauerte nicht lange, da kam eine Buschrift des protestantischen Seelsorgers in X., der den Josef auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868 A. I. al. 3 R.-G.-Bl. 49 („uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter“) reclamierte. Der ex officio-Taufschein wurde natürlich ohne weitere Bemerkung ausgefolgt, dem außerehelichen Vater aber ernst